



Merkblatt Gehegewildhaltung

Farmwild/Gehegewild, das zum Zwecke der Zucht und der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr in Betrieben gehalten wird, gilt im Sinne des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts als Vieh und nicht als Wild. **Sie unterliegen damit nicht dem Jagdrecht.** Eine Ausnahme stellen Säugetiere dar, die in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild (vgl. Punkt 8). Sie gelten als Wild. Das vorliegende Merkblatt befasst sich v. a. mit den üblicherweise in Gehegen gehaltenen Wildklautentieren (Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild).

1. Anzeige der Haltung von Gehegewild

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und § 11 Abs. 6 Satz 1 TierSchG ist die Errichtung oder Erweiterung eines Geheges für Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild sowie die gewerbsmäßige Haltung solcher Tiere bei der Kreisverwaltungsbehörde (Untere Naturschutzbehörde und Veterinäramt) mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Ab einer Gehegegröße von 10 ha ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen zudem gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG genehmigungspflichtig.

In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Art, Anzahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere
2. Benennung der verantwortlichen Person und Angaben zu deren Sachkunde
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges.

Als sachkundig gilt, wer einen Lehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung, für die jeweilige Tierart (z. B. Sachkundelehrgang für Gehegewildhalter, Almesbach) absolviert hat.

Hinweis: Die Haltung von Wildschweinen als Gehegewild ist darüber hinaus im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung eine genehmigungspflichtige Freilandhaltung (Antrag über Veterinäramt).

2. Mindestanforderungen an ein Gehege

Das Gehege muss:

- für mindestens fünf erwachsene Tiere ausreichend Platz bieten
- mindestens einen Hektar groß sein
 - Größe bei Rotwildgehegen: mindestens zwei Hektar
 - Größe bei Mischgehegen: mindestens drei Hektar
- Platzbedarf pro erwachsenem Tier mit Nachzucht*:
 - für Damwild: mind. 1000m²
 - für Rotwild: mind. 2000m²
- mit einem Zaun umgeben sein
 - für Damwild: mindestens 1,80 Meter hoch
 - für Rotwild: mindestens zwei Meter hoch
- über ein Absperrgehege verfügen damit einzelne Tiere für kurze Zeit von der Herde getrennt werden können
- für Kälber die Möglichkeit bieten, sich in den ersten Lebenswochen zu verstecken (sogenannte "Kälberschlupfe")

Außerdem muss ein Gehege ausgestattet sein mit:

- einem Sicht- und Witterungsschutz
- ausreichend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (im Winter frostfrei) für alle Tiere
- einer Fangeinrichtung
- einer Suhle bei Rotwildhaltung
- Teilbereichen mit einem Bodenbelag für einen artgerechten Klauenabrieb

Hinweis: Die maximale Besatzdichte pro Hektar von bis zu zehn (Damwild) bzw. fünf (Rotwild) erwachsenen Tieren mit Nachzucht* ist nur bei optimalen Geländebedingungen und Aufwuchsbedingungen möglich.

Die aktuelle Fassung der Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR) ist zu beachten.

*Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres

3. Bestandsregister

Laut §45 Viehverkehrsverordnung sind Gehegewildhalter verpflichtet ein Bestandsregister zu führen, in dem die Gesamtzahl der am 1. Januar (Stichtag) eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere der jeweiligen Tierart und die Zu- und Abgänge einzutragen sind.

Beim Führen des Bestandsregisters ist weiterhin zu beachten:

- Bei Zu- und Abgängen: Eintragung Name und Anschrift des bisherigen/ zukünftigen Besitzers und das Datum des Zu- bzw. Abgangs
- Chronologischer Aufbau mit fortlaufenden Seitenzahlen
- gebundene Form, Loseblattsystem oder in elektronischer Form
- Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen.
- Das Bestandsregister ist für die Zeit der Tierhaltung und im Anschluss daran drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.
- Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters muss der Tierhalter der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorlegen.

4. Einsatz von Tierarzneimitteln

Der Tierhalter ist gemäß §1 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung verpflichtet Nachweise über den Erwerb und die Anwendung apotheken- und verschreibungspflichtiger Arzneimittel (einschließlich Wurmbehandlungsmittel oder Immobilisierungsmittel) zu führen. Die Nachweise sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Nachweise über den **Erwerb** sind im Einzelnen:

- bei Abgabe eines Arzneimittels durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)
- bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
- bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben. Das Arzneimittel muss für Lebensmittel liefernde Tiere und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein.

Nachweise über die **Anwendung**:

Jede durchgeführte Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln muss unverzüglich dokumentiert werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere (ggf. Standort, wenn zur Identifizierung der Tiere erforderlich)
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- Belegnummer des Anwendungs- und Abgabennachweises des Tierarztes (kann entfallen, wenn die vom Tierarzt durchgeführte Anwendung unverzüglich in das Bestandsbuch eingetragen und vom Tierarzt mit Unterschrift und Praxisanschrift bestätigt wird),
- verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen,
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Jede selbstständige Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom Tierhalter ohne vorherige tierärztliche Behandlungsanweisung oder eine Anwendung, die von der Behandlungsanweisung des Tierarztes abweicht, **wird vom Gesetzgeber als Straftat gewertet!**

Arzneimittel dürfen nur für die auf der Packungsbeilage angegebenen Tierarten angewendet werden. Eine Verwendung für eine andere Tierart darf nur der Tierarzt anordnen, da dies z. B. Auswirkungen auf die Wartezeit hat.

Den veterinärrechtlichen Aufzeichnungspflichten kann z.B. durch aktuelles und vollständiges Führen eines Gehegebuches nachgekommen werden.

5. Töten von Gehegewild – Rechtliche Grundlagen

Gehegewild darf nur durch Büchschuss getötet werden. Lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren darf ausnahmsweise ein Bolzenschussgerät eingesetzt werden.

Beim Töten von Tieren in Gehegen mittels Kugelschuss handelt es sich jedoch **nicht** um ein Erlegen im Rahmen der Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Das Töten von Gehegewild zum Lebensmittelgewinn ist grundsätzlich als Schlachtung anzusehen. Es sind daher die im Rahmen der Schlachtung gültigen veterinärrechtlichen Vorgaben, insbesondere die **VO (EG) Nr. 1099/2009** sowie die lebensmittelrechtlichen Vorgaben der **VO (EG) Nr. 853/2004**, einzuhalten. Zudem muss auf Grund des Waffenrechts bei der zuständigen Behörde eine Schießerlaubnis beantragt werden.

Nach Art. 7 der VO (EG) Nr. 1099/2009 benötigt die Person, die im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, einen **Sachkundenachweis** über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. **Der Besitz eines gültigen Jagdscheins allein genügt dafür nicht!**

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren und Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierschutzgesetz. Diese kann, wenn entsprechende Sachkunde und ein berechtigter Grund nachgewiesen werden können, bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Für Narkosegewehre ist zusätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig.

6. Vermarktungswege

6.1 Für den eigenen Verbrauch („Hausschlachtung“, § 2a Tier-LMHV)

- Keine Abgabe an Dritte möglich (auch nicht an Verwandte außerhalb des eigenen Hausstandes)
- „Lebendbeschau“ **nur** bei Tieren mit Krankheitsanzeichen!
- **Immer vorgeschrieben:** amtliche Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung

6.2 Zur weiteren Vermarktung:

Das Inverkehrbringen von Fleisch ist nur im Rahmen einer Schlachtung in einem zugelassenen Schlachtbetrieb möglich!

Gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abs. III Nr. 3 ist es mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich Gehegewild im Herkunftsbetrieb zu schlachten und anschließend in einen zugelassenen Schlachtbetrieb zu transportieren.

Voraussetzungen:

- Tierhalter stellt entsprechenden Antrag bei zuständiger Behörde
- zu hohes Transportrisiko (für Transporteur und/oder Tier)
- Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht
- zuständige Behörde (in Person des amtlichen Tierarztes) wird im Voraus über Datum / Zeitpunkt informiert
- betreffende Tiergruppe kann gesammelt der Schlacht tieruntersuchung unterzogen werden (max. 72 Stunden vor Schlachtung, Ausnahme s.u.)
- geeignete Einrichtung für das Schlachten und Entbluten
- Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt
- Hygienisch einwandfreier Transport zum Schlachthof innerhalb von 2 Stunden (ansonsten Kühlung)
- Ausweiden nur unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle möglich
- Standarderklärung liegt dem Tierkörper bei
- Bescheinigung des amtlichen Tierarztes zur Schlacht tieruntersuchung liegt bei

Zudem gilt: Für alle mit der Schlachtung zusammenhängenden Tätigkeiten bis zur Feststellung des Todes, d.h. für den Kugelschuss und die Entblutung, ist ein Sachkundenachweis der tätigen Person zu erbringen.

Schlachtung in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes

(VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abs. III Kap. III Nr. 3 Bst. j)

- Es erfolgt immer eine Schlacht tieruntersuchung durch amtlichen Tierarzt bis zu 72 Stunden vor der Schlachtung
- Bescheinigung über das vorschriftsmäßige Schlachten und Entbluten durch den amtlichen Tierarzt
- Ausweiden im Herkunftsbetrieb unter Einhaltung der Hygienestandards möglich, alle Teile werden zum Schlachthof mitgeführt

Schlachtung in Abwesenheit des amtlichen Tierarztes:

(VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abs. III Kap. III Nr. 3a)

- Es erfolgt immer eine Schlacht tieruntersuchung durch amtlichen Tierarzt bis zu 72 Stunden vor der Schlachtung

- Weitere Voraussetzung:
 - Betrieb oder Region unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen
 - Bescheinigung eines (nach Verordnung (EG) 1099/2009) **sachkundigen Tierhalters**, der beim Schuss anwesend ist, über vorschriftsmäßiges Schlachten und Entbluten
- **Aber:** Ausweiden im Herkunftsbetrieb nicht möglich!

Ausnahmeregelung bzgl. Schlachttieruntersuchung für Schalenwild aus Betrieben mit kleinem Produktionsvolumen

(VO (EG) Nr. 624/2019 Art. 6 Abs. 5 Bst. a) und b))

- Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt bis zu **28 Tage** vor der Schlachtung möglich
- Voraussetzung:
 - Antragsstellung an zuständige Behörde
 - Schlachtung von maximal 50 Tieren pro Jahr
 - Abgabe kleiner Mengen vom Erzeuger direkt an den Endverbraucher oder an örtlichen Einzelhandelsunternehmen, die direkt an den Endverbraucher abgeben (Metzgerei, Gasthaus)
- Kein Ausweiden vor Ort möglich, außer amtlicher Tierarzt bei Schlachtung vor Ort
- Standarderklärung, Kopie Bescheinigung über Schlachttieruntersuchung und evtl. Kopie der Genehmigung beim Transport mitführen

7. Entsorgung

Bei Wild aus Gehegen handelt es sich um von Menschen gehaltene Tiere. Verendete Tiere (oder Teile von diesen) unterliegen deshalb der Beseitigungspflicht und müssen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt abgegeben werden. Die Abgabe ist durch Belege nachzuweisen. Es handelt sich i.d.R. um sog. K2- Material (gemäß VO (EG) 1069/2009). Bei Schlachtabfällen, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und als genussuntauglich beurteilte Tiere ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit handelt es sich i.d.R. um sog. K2-Material und müssen ebenfalls über einen entsprechend zugelassenen Betrieb entsorgt werden. Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanlage sind die Tierkörper / Tierkörperteile so zu lagern, dass eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier verhindert wird (verschlossen, auslaufsicher).

Das Verfüttern beseitigungspflichtiger Tierkörper/Tierkörperteile an Haustiere oder Wild ist verboten!

8. Wild aus geschlossenen Gehegen, das „wie freilebend“ gehalten wird

8.1 Voraussetzungen an die Haltungsbedingungen

Folgende Voraussetzungen müssen grundsätzlich über die ganze Lebensspanne des Gehegewildes gegeben sein, um als „wie freilebend“ angesehen werden zu können:

- Aufgrund der Gehegegröße und Besatzdichte ist grundsätzlich **keine Fütterung** erforderlich. Zulässig ist nur die Fütterung in der Notzeit (entsprechend den Vorschriften für jagdbares Wild). Eine Fütterung z.B. von Heu im Sommer ist keine Fütterung in Notzeit. Bei einer Gehegegröße unter 10 ha nur in Ausnahmen möglich.

- Es müssen für den **Einsatz von Tierarzneimitteln** die Vorschriften für jagdbares Wild angewendet werden. Der Einsatz von Tierarzneimitteln bei freilebendem Wild ist grundsätzlich nicht zulässig (z.B. keine regelmäßige Entwurmung).
- Das Gehege muss über ausreichende, möglichst natürliche **Deckungsmöglichkeiten** verfügen. Die Tiere sollen sich u. a. dem Blick durch Menschen am Gehegezaun entziehen können, insbesondere muss das Setzen der Kälber unbeeinflusst stattfinden können.

Des Weiteren ist entsprechend des Leitsatzes des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.07.2009, Az. 9 ZB 08.1952, die regelmäßige Einbringung von Tieren aus anderen Haltungen in ein Gehege mit einem Leben unter ähnlichen Bedingungen wie für frei lebendes Wild nicht vereinbar.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich den Status „wie freilebend gehalten“ nach einer tierärztlichen Behandlung wieder herzustellen. Dazu ist u.a. ein betriebsindividueller Sanierungsplan unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachberatung vorzulegen.

8.2 Erlegen und Vermarkten von „wie freilebendem Wild“

Gehegewild, das „wie frei lebend“ gehalten wird, ist lebensmittelrechtlich nach VO (EG) Nr. 853/2004 frei lebendem Wild gleichgestellt. Das Wild wird erlegt und nicht geschlachtet. Dies bedeutet auch, dass für die Tätigkeiten, in denen das Lebensmittelrecht einen Jäger vorsieht, diese auch durch einen Jäger durchgeführt werden müssen. Eine Schießerlaubnis ist jedoch erforderlich und rechtzeitig vorab bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die möglichen unterschiedlichen Vermarktungswege werden in einem gesonderten Merkblatt erläutert.

